

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Europawahl

Vorbereitung und Durchführung
der Wahl zum 10. Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024

- Briefwahlvorstand -

Basisinformationen zur Europawahl

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Wahltag ist Sonntag, der 09. Juni 2024
- Wahlzeit ist von 08.00 – 18.00 Uhr
- Gewählt wird des 10. Europäische Parlament
- Das Wahlrecht kann durch Urnen- oder durch Briefwahl ausgeübt werden
- Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme

- Nehmen Sie weitere Schulungsangebote in Anspruch:
 - Online-Schulung (Termine werden noch bekanntgegeben)
 - Leitfaden für die Tätigkeit im Wahlvorstand
 - rechtzeitig vor der Wahl abrufbar im Wahlportal der Stadt Neuss unter: <https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/europawahl-2024/informationen-fuer-wahlhelfer-innen>
 - Den Leitfaden finden Sie am Wahltag auch in gedruckter Form in Ihrem Wahlkoffer
 - Schulungsvideos
 - abrufbar im Wahlportal der Stadt Neuss unter: <https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/europawahl-2024/informationen-fuer-wahlhelfer-innen>
- Maßgeblich sind das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO)

- Die Wahlkoffer finden Sie in Ihrem Wahlraum
- Kontrollieren Sie direkt anhand der im Koffer befindlichen Pack- und Checkliste, ob Ihnen Unterlagen fehlen und kontaktieren Sie uns im Zweifel umgehend
- Bei plötzlicher Erkrankung oder im Falle des Nichterscheinens eines Wahlhelfers bis 13.30 Uhr melden Sie sich umgehend bei Frau Lenz (02131 90 3267) oder Frau Schnitte (02131 90 3257)
- Sofort nach Abschluss des Wahlgeschäfts geben Sie den Koffer im Wahlamt ab
- Bitte hinterlassen Sie die Büros der Kolleg*innen sauber und aufgeräumt

Der Wahlvorstand

- ist zuständig für die Organisation der Abläufe im Wahlraum
- gewährleistet die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung: Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum
- wacht über die Einhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum (Verweis bei Störung möglich)
- ist zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet
- darf sich nicht verhüllen
- darf kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (beinhaltet auch Kugelschreiber, Sticker etc.)

Aufgaben des Briefwahlvorstands

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Die Aufgaben des Briefwahlvorstands umfassen folgende Tätigkeiten:

- Öffnen der Wahlbriefe
- Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe
- Einwurf des Stimmzettelumschlags in die Wahlurne
- Führung der Briefwahlniederschrift
- Sicherung der Wahlunterlagen gegen unzulässige Einsichtnahmen und Verlust
- Ermittlung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk am Wahlabend und Schnellmeldung an das Wahlamt

Besetzung des Briefwahlvorstands

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig
 - während der Wahlhandlung von 13.30 – 18.00 Uhr:
wenn **mind. 3 Mitglieder**, darunter Briefwahlvorsteher, Schriftführer oder ihre Stellvertreter und ein Beisitzer, anwesend sind
 - bei der Ergebnisermittlung nach 18.00 Uhr:
wenn **grds. alle, aber min. 5 Mitglieder**, darunter Briefwahlvorsteher, Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (keine Abwesenheit ohne vorherige Abmeldung)
- Der Briefwahlvorstand entscheidet mit **Stimmenmehrheit**, bei einem Patt entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers
- Die Tätigkeit darf erst nach vollständigem Abschluss von Ergebnisermittlung und Schnellmeldung beendet werden

Das Briefwahlgeschäft

- wird durch den Wahlvorsteher am Wahltag pünktlich um 13.30 Uhr eröffnet
- beginnt mit der Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit durch den Briefwahlvorsteher (gilt auch für später eintreffende Beisitzer)
- ist öffentlich
- folgt auf die Verteilung der roten Wahlbriefe durch das Wahlamt, wobei die Anzahl in der Briefwahlniederschrift festgehalten wird (Anlage 27 EuWO, Nr. 2.3)
- erfordert ein Verzeichnis der im Briefwahlbezirk für ungültig erklärten Wahlscheine, sog. Negativverzeichnis, welches vom Wahlamt zur Verfügung gestellt wird

Ablauf des Briefwahlgeschäfts

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

1. **Öffnen der roten Wahlbriefe** – einer nach dem anderen – durch einen Beisitzer und Entnahme des Inhalts (Wahlschein + verschlossener weißer Stimmzettelumschlag)

2. Schriftführer prüft anhand des Namens und der Wahlscheinnummer, ob der Wahlschein im **Negativverzeichnis** (ggf. im Nachtrag) aufgeführt ist oder sonstige Bedenken gegen die **Gültigkeit des Wahlbriefs** erhoben werden

3. **Keine Bedenken** **Bedenken**

Einwurf des **ungeöffneten weißen Stimmzettelumschlags** in die **Briefwahlurne**

a. **Aussonderung** des Wahlbriefs und **Beschluss** des Briefwahlvorstands über die Zulassung oder Zurückweisung

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:

- der Wahlbrief **nicht rechtzeitig** eingegangen ist (am Wahltag bis 18 Uhr)
- dem Wahlbriefumschlag kein oder **kein gültiger Wahlschein** beiliegt
- dem Wahlbriefumschlag **kein weißer Stimmzettelumschlag** beigelegt ist
- weder der rote Wahlbriefumschlag noch der weiße Stimmzettelumschlag **verschlossen ist**
- der Wahlbriefumschlag **mehrere Stimmzettelumschläge**, aber nicht gleichviele gültige Wahlscheine enthält
- die **Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben ist
- **kein amtlicher Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer **das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise** von den übrigen abweicht

b. Dokumentation dieser Wahlscheine in der **Briefwahl Niederschrift** und Beifügung dieser Wahlscheine als **Anlage** zur Briefwahl Niederschrift (inkl. Zurückweisungs-/Zulassungsgrund, fortlaufender Nummerierung und Versiegelung)

c. Einsender **zurückgewiesener Wahlbriefe** werden nicht als Wähler gezählt. **Ihre Stimme gilt als nicht abgegeben!**

c. Die **verschlossenen Stimmzettelumschläge** der **zugelassenen Wahlbriefe** werden in die **Wahlurne** eingeworfen

Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Die Stimmenzählung

- erfolgt ohne Unterbrechung ab 18 Uhr, nachdem das Briefwahlgeschäft abgeschlossen wurde
- beginnt mit der Freiräumung des Wahltisches und der Öffnung und vollständigen Leerung der Wahlurne
- gliedert sich in
 - a) die Zählung der Wähler und
 - b) die Zählung der Stimmen

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

a) Die Zählung der Wähler

Gezählt werden

- die ungeöffneten **weiße Stimmzettelumschläge**
- die **Wahlscheine** der zugelassenen Briefwähler

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der zugelassenen Wahlscheine müssen übereinstimmen, anderenfalls ist die Zählung zu wiederholen.

Im Falle einer bleibenden Differenz wird die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler in die Briefwahl Niederschrift eingetragen (Nr. 3.2.4 und Abschnitt 4 Kennbuchstabe B).

b) Nach Öffnung der weißen Stimmzettelumschläge erfolgt die Zählung der Stimmen in drei Arbeitsgängen:

1. Sortierung der Stimmzettel
2. Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen
3. Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Erster Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer stapeln die entfalteten Stimmzettel nach

- (1) Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme getrennt nach Wahlvorschlägen
- (2) leere Stimmzettelumschläge und ungekennzeichneten Stimmzetteln
- (3) Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln
- (4) Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Briefwahlvorstand später beschließen muss

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Zweiter Arbeitsgang: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen, der leeren Stimmzettelumschläge und der ungekennzeichneten Stimmzettel von Stapel (1) und (2)

- Wahlvorsteher und Stellvertreter erhalten die **Stimmzettelstapel (1)** in der Reihenfolge der Listen und prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel jeweils gleich lautet und sagen zu jedem Unterstapel laut an, für welche Liste er Stimmen enthält – ergeben sich Bedenken, kommt der Stimmzettel auf Stapel (4)
- Nur der Wahlvorsteher erhält die leeren Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel des **Stapels (2)**, prüft diese und sagt an, dass die Stimmen ungültig sind
- Je zwei Beisitzer zählen die geprüften **Stimmzettelstapel (1)** mit den gültigen Stimmen und **(2)** mit den ungültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch
- Die Zählergebnisse werden in die Wahlniederschrift eingetragen (Abschnitt 4, ZS I, ungültige Stimmen unter C, gültige Stimmen unter D1, D2, D3 usw.)

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Dritter Arbeitsgang: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, Stapel (3) und (4)

- Über jeden Einzelfall und die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme entscheidet der Briefwahlvorstand durch Beschluss
- Der Briefwahlvorsteher gibt jede Entscheidung mündlich bekannt, sagt bei den gültigen Stimmen an, welche Liste sie erhalten hat und vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist („g 1, g1, u“ oder ausführlicher)
- Stimmzettel, über die beschlossen worden ist, sind fortlaufend zu nummerieren, zu verpacken, zu versiegeln und der Briefwahl Niederschrift als Anlage beizufügen
- Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmen müssen ebenfalls in die Briefwahl Niederschrift aufgenommen werden (Abschnitt 4, ZS II, ungültige Stimmen unter C, gültige unter D1, D2, D3 usw.)
- Der Schriftführer addiert die Zwischensummen (ZS) I und II, Überprüfung durch zwei Beisitzer
- Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstands eine erneute Zählung der Stimmen, ist der Zählvorgang vollumfänglich zu wiederholen und die Begründung in der Wahl Niederschrift zu vermerken

Auszug aus der Briefwahl Niederschrift

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Auszug aus der Briefwahl Niederschrift zur Europawahl 2019:

B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.1] zugleich	
B1	Wähler mit Wahrschein	

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. CDU			
D2	2. SPD			
D3	3. GRÜNE			
D4	4. AfD			
D5	5. DIE LINKE			
D6	6. FDP			
D39	39. Gesundheitsforschung			
D40	40. Volt			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Die Gültigkeit der Stimmen

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Eine Stimmabgabe erfolgt durch eine eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels, die den Willen des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt (z.B. Ankreuzen, Anstreichen, Ausmalen des Kreises, Verstärken der Kreisumrandung, Streichen aller Listen bis auf einer)
- Fragezeichen und Risse in den Kreis sind keine Kennzeichnungen
- Der Stimmzettel muss auf der Vorderseite gekennzeichnet sein und kann mit dem Schreibstift in der Wahlkabine, mit einem sonstigen Blei-, Farb- oder Tintenstift oder mit Kugelschreiber erfolgen
- Ungültig ist die Stimme, wenn
 1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
 3. der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden ist,
 6. mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel unterschiedlich gekennzeichnet sind (zählt als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen); lauten die Stimmzettel hingegen gleich oder ist nur einer gekennzeichnet, so gelten als ein Stimmzettel mit einer gültigen Stimme)
- Mehrere Kreuze bei einem Bewerber bedeuten eine Wiederholung des Wählerwillens, bei der die Stimmabgabe gültig bleibt

Wahlbeobachter sind nicht dazu berechtigt

- am Wahltisch Platz zu nehmen,
 - das Briefwahlgeschäft und die Auszählung zu behindern oder grundlos zu verzögern,
 - sich in Entscheidungen des Briefwahlvorstands - etwa über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Gültigkeit von Stimmen oder eine Neuauszählung - einzumischen,
 - Negativverzeichnisse im Wahlraum einzusehen,
 - auf Wahlscheine, Stimmzettel, Schnellmeldungen und Briefwahlniederschriften zuzugreifen,
 - Fotos oder Kopien von Schnellmeldungen und Briefwahlniederschriften zu machen,
 - im Briefwahlraum zu filmen oder zu fotografieren, da Privatpersonen sich nicht auf ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit berufen können und das Persönlichkeitsrecht anwesender anderer Wahlbeobachter entgegenstehen dürfte
- Medienvertretern wird der Briefwahlvorsteher Foto- und Videoaufnahmen genehmigen, wenn Briefwahlgeschäft und Auszählung unbeeinträchtigt bleiben und das Einverständnis der genannten Personen vorliegt

Schnellmeldung und Wahlniederschrift

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Nach Abschluss der Auszählung meldet der Briefwahlvorsteher das Wahlergebnis schnellstmöglich telefonisch dem Wahlamt mithilfe des im Ordner befindlichen Vordrucks
- Der Schriftführer vervollständigt die Briefwahlniederschrift und fügt ihr folgende Anlagen bei:
 - (1) die **Wahlbriefe**, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
 - (2) die **Wahlscheine**, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
 - (3) die **Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**, gegen die Bedenken bestanden und über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat.

Die Anlagen sind fortlaufend zu nummerieren, zu verpacken, mit einer Inhaltsaufschrift zu versehen und zu verschließen.

- Alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands müssen die Briefwahlniederschrift unterschreiben, Weigerungen sind dort zu vermerken

Rückgabe der Wahlunterlagen

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Der Wahlvorsteher hat die **Briefwahl Niederschrift mit Anlagen** unverzüglich - noch am Wahlabend - dem Wahlamt zu übergeben
- Die übrigen benutzten Stimmzettel und Wahlscheine sind der Gemeinde geordnet in **vier versiegelten Paketen** zu übergeben:
 - (1) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die **Wahlvorschläge** abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - (2) ein Paket mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** sowie
 - (3) ein Paket mit den **leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen**
 - (4) ein Paket mit den **eingenommenen Wahlscheinen**
- Zurückzugeben sind auch das **Negativverzeichnis** und die weiteren **Ausstattungsgegenstände**

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

**Vielen Dank für
Ihr Engagement
und viel Erfolg!**

STADT NEUSS
Der Bürgermeister
Bürger- und Ordnungsamt
- Wahlamt -

www.neuss.de